

FH-Mitteilungen

31. Januar 2012

Nr. 12 / 2012



Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen

vom 31. Januar 2012

Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen vom 31. Januar 2012

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen die folgende Änderung der Fachbereichsordnung vom 28. August 2008 (FH-Mitteilung Nr. 107/2008) erlassen:

Teil I | Änderungen

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 | Qualitätsverbesserungskommission; weitere Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
 - vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 - zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Fachbereichsratsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Fachbereichsrates.
- (4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.“

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen vom 14. Dezember 2011.

Aachen, den 31. Januar 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann